

§. 2.

Auf jeden Neujahrstag, oder den Sonntag hernach sollen also in allen reformirten Kirchen der Chur Mark Brandenburg Becken ausgesetzt und eine extraordinäre Collecte vor diese Cassa gesammelt werden, dieses soll 8 Tage vorhin, und dann auf den Tag, wann die Collecte geschieht, nach einer vorgeschriebenen Formel von den Canzeln abgelesen, und die Gemeinde zu einem milden Beitrag ermahnet werden.

§. 3.

Ein jeder neuangehender Pastor soll vor Empfangung seiner Bestallung eine freiwillige willkührliche Gabe zu dieser Cassa ein vor allemal auszahlen, jedoch, daß diese Gabe nicht unter einen Rthlr. pro Cent nach seinem Salario seye.

§. 4.

Ein jeglicher Pastor, welcher von einer geringern zu einer bessern Stelle transferiret wird, soll auch zu dieser Cassa eine Gabe von 1 pro Cent von Summa, so er mehr, als vorhin gehabt, bekommt, reichen.

§. 5.

Dafern auch ein Pastor eine Besserung oder Zulage seines Salarii erhält, so soll er durch eine freiwillige Gabe, welche aber nicht unter 2 Rthlr. seyn muß, seine Erkänntlichkeit gegen diese Wittwen- und Waisencassa erweisen.

§. 6.